

Unsere Leistungen

zur Versorgung von Mieter in vermieteten Liegenschaften bzw. die Bewohner in Wohnungseigentümergeinschaften mit BHKW Strom

1. Vorlage eines geeigneten Stromliefervertrages inklusive der notwendigen Zusatzvereinbarungen damit die Bewohner nicht untereinander haften
2. Vorlage der benötigten Verträge zwischen BHKW-Besitzer und Bewohnern
3. Entwicklung und Abstimmung des Messkonzeptes entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit der beauftragten Elektrofirma unter der Prämisse, dass die Mieter keine „gefangenen Kunden“ sind und keine Rabattgemeinschaft vorliegt
4. Soweit erforderlich Auslegung der Messeinrichtung damit, soweit technisch möglich, eine Wandlermessung (hohe Kosten) entfällt
5. Verhandeln der notwendigen Netzanschluss-Verträge mit dem Netzbetreiber
6. Verhandeln des Einspeisevertrages soweit notwendig
7. Kündigungsmanagement der bestehenden Stromlieferverträge
8. Organisation des Zählertausches mit der beauftragten Elektrofirma, entsprechend der Kündigungsfristen der Stromverträge der jeweiligen Mieter
9. Merkblatt für die Mieter
10. Merkblatt für den BHKW Besitzer / Vermieter
11. Merkblatt für den Elektriker
12. Berechnung der aktuellen Stromkosten der Bewohner und die Einsparungen entsprechend unserem Preisvorschlag. Vorlage des EXCEL Tools an den Eigentümer der Liegenschaft.
13. Vorlage des Messdienstleistungsvertrags (nur sofern notwendig)
14. Verhandeln des Messstellenbetreibervertrags gem. § 21 b EnWG (nur soweit erforderlich)
15. Optional bieten wir eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Grundlage unseres Vertragsmodells an.
16. Optional bieten wir die Abrechnung unseres Vertragsmodells an.
17. Optional bieten wir die Beschaffung des Brennstoffs an.
18. Optional erbringen sämtliche Betriebsführungsleistungen
19. Optional klären unsere Steuerberater alle Fragen mit dem Finanzamt, optimieren die zu entrichtenden Steuern und lösen alle steuerlichen Fragen insbesondere auch für WEGs

Hinweise:

1. Mit unserem Konzept wird kein Stromlieferungsvertrag geschlossen. Es wird kein Strom verkauft! Die Mieter – auch gewerbliche Mieter- / Bewohner erzeugen sich den Strom rechtlich „selbst“. Damit entfällt die Anzeigepflicht nach § 5 EnWG (Würde der Strom verkauft werden und würde man der Anzeigepflicht nicht nachkommen begeht man eine Ordnungswidrigkeit, kann ein Bußgeld fällig werden).
2. Die Genehmigung nach § 4 EnWG ist nicht erforderlich.
3. Die Bilanzierung und Entrichtung der EEG-Umlage in Höhe von derzeit rd. 3,43 ct/kWh entfällt. Dadurch kann das BHKW den gesamten Bedarf auch den Grundlaststrom erzeugen.
4. Die Vorsteuer kann vollständig erstattet werden.
4. Die Anlage kann über z.B. über 10 und nicht 50 Jahre abgeschrieben werden.